

# Studien zu Gottschalks Leben und Lehre.

Von

Lic. th. **Albert Freystedt**

in Walschleben (Provinz Sachsen).

---

## III. Gottschalks Schriften und Lehre<sup>1</sup>.

Nur wenig mehr ist uns von schriftlichen Aufzeichnungen des Mönchs Gottschalk erhalten, Dank dem brutalen Vorgehen seiner Gegner, vornehmlich eines Hinkmar von Reims, der es verstand, fast alles, was Gottschalks Feder entstammte, zu vernichten. Aber selbst das wenige, was wir noch von Gottschalk besitzen, giebt uns den Beweis, daß seine schriftstellerische Thätigkeit eine sehr umfangreiche gewesen sein muß<sup>2</sup> und daß der Mönch es wohl verstand, leicht und schnell die Feder zu führen.

Im Folgenden will ich es versuchen, eine chronologische Anordnung dessen zu geben, was noch aus Gottschalks Feder erhalten ist, sei es an abgerundeten Schriften, sei es an Fragmenten oder auch nur an Andeutungen, die sich hier und da über seine schriftliche Thätigkeit vorfinden, indem ich mir wohl bewußt bin, daß es an man-

---

1) S. oben S. 1 und 161.

2) Histoire lit. de la France V, 360: En général, la manière dont Hincmar parle des écrits de Gothescalc, en se servant du terme de plurima, donneroit à étendre, qu'il en auroit beaucoup plus composé, qu'il ne nous en reste ou même qu'on n'ait pris soin de nous faire connoître.

chem Widerspruch dagegen nicht fehlen wird und naturgemäß auch nicht fehlen kann, da die meisten Annahmen nur mit einem „vielleicht“ oder „wahrscheinlich“ begründet werden können.

Vermutlich die älteste, uns bekannte Aufzeichnung Gottschalks bildet sein Gedicht an den Mönch Ratramn von Corbie, das uns Cellot in seiner Geschichte des Prädestinatians Gottschalk aufbewahrt hat<sup>1</sup>. Gottschalk giebt hier seinem besonderen Gefühl inniger Freundschaft und anhänglicher Verehrung für Ratramnus Ausdruck, klagt über die ihm genomene Freiheit, nach der ihn verlangende Sehnsucht ergreift, redet von seinen Studien und Arbeiten, bei denen sich ihm oftmals der nur kurze Unterricht in den höheren Wissenschaften während seiner Jugendzeit recht hinderlich bemerkbar mache und spricht von seinem brieflichen Verkehr. Dies Gedicht dürfte zu Anfang des dritten Jahrzehnts im 9. Jahrhundert entstanden sein, nicht allzu lange nach Gottschalks Übersiedlung von Fulda nach dem Kloster Orbais, die im Jahre 829 erfolgte; dafür spricht die noch lebhaftete Klage um die verlorene Freiheit.

Aus diesem Gedicht erfahren wir, daß Gottschalk in brieflichem Verkehr mit Markward von Prüm, Jonas von Orléans und Lupus, dem späteren Abte von Ferrières, stand. Von letzterem besitzen wir noch ein Antwortschreiben an Gottschalk<sup>2</sup> — jedenfalls aus der gleichen Zeit wie Gottschalks Brief an Ratramn, vielleicht das dort von Lupus erwartete Antwortschreiben —, aus dem wir erfahren, daß Gottschalk Auskunft bei ihm erbeten hat, ob wir Gott am Tage der Auferstehung mit leiblichen Augen sehen würden und wie man eine Stelle aus Augustinus des gleichen Inhalts recht zu verstehen habe.

Walahfrid Strabo, Gottschalks Jugendfreund von Fulda her, wird unter denen nicht gefehlt haben, mit denen der Mönch brieflichen Verkehr pflegte.

---

1) Cellot, Hist. Gotteschalci Praedestinatiani (Paris 1655), p. 415 bis 418.

2) Lupi ep. 30. Bibl. Patr. max. XV, p. 15/16.

Es giebt noch eine Anzahl von Gedichten, die auf Gottschalk zurückgeführt werden. So edierte Monnier<sup>1</sup> sieben neue Gedichte Gottschalks, sechs aus dem Pariser Codex Nr. 1154 und das bei ihm auf S. 95 aufgezeichnete aus dem Codex Nr. 3877, nachdem schon 1843 Du Méril<sup>2</sup> zwei Gedichte Gottschalks veröffentlicht hatte. Die vier ersten hält Monnier für sicher Gottschalksches Ursprungs, die drei anderen für wahrscheinlich ihm angehörig. Dümmler hält nur für echt die beiden Gedichte aus dem Pariser Codex Nr. 1154 „O deus miseri, miserere servi“ (Monnier a. a. O., S. 15, Du Méril a. a. O. [1843], S. 177f.) und „O quid jubes pusiolo“ (Du Méril a. a. O. [1843], S. 253/5) und das aus der Pariser Handschrift Nr. 3877 als versus Gothascalci bezeichnete, beginnend „O Veneranda Dei soboles“ (von Monnier S. 95 fehlerhaft herausgegeben); alle übrigen sind nach ihm unecht<sup>3</sup>. — Schrörs<sup>4</sup> trat für die Echtheit sämtlicher von Monnier edierten Gedichte ein. Dümmler in seiner Geschichte des ostfränkischen Reichs (2. Aufl. [1887/8], I, 329f.) wiederholte seine früher gegebene Ansicht, daß von den neu edierten Gedichten Gottschalks bei Monnier nur das auf S. 95 wirklich Gottschalk zugeschrieben werden könne. Ich halte sowohl die beiden von Du Méril (a. a. O. [1843], S. 177f. u. 253f.) aufgefundenen, als auch die vier ersten von Monnier neu herausgegebenen Gedichte (S. 17f. 19f. 20f. 95) für echt, nur inbezug auf die drei letzten

1) Monnier, De Gothescalci et Jo. Scoti Erigenae controversia. Paris 1853.

2) Du Méril, Poésies populaires latines. Paris 1843. Das bei Monnier auf S. 15/16 aufgezeichnete Gedicht ist das bei Du Méril a. a. O. auf S. 177—181 stehende. Das andere bei Du Méril auf S. 253/55 ist Monnier unbekannt. Das zweite Monniersche Gedicht S. 17/18 findet sich auch in dem zweiten Werk von Du Méril, Poésies populaires latines (Paris 1847), p. 297—300.

3) Dümmler, Die handschriftliche Überlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger in Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (Jahrgang 1879), Bd. IV, S. 320/21.

4) Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims (Freiburg i/B. 1884), S. 95 Anm. 33.

(S. 101. 102. 103) verhalte ich mich ablehnend. Ebert kennt nur die Gedichte von Du Méril <sup>1</sup>.

In dieselbe Zeit wie das oben erwähnte Gedicht an Ratramn von Corbie dürfte das dritte der von Monnier (S. 19 u. 20) edierten Gedichte Gottschalks zu setzen sein. Gottschalk klagt sich hier seiner allgemeinen Sündhaftigkeit an unter Ausblick auf den Tag des Gerichts mit der Bitte um Vergebung derselben. Seine Lehre ist hier noch nicht scharf durchgebildet, und schon das deutet auf eine frühe Abfassungszeit <sup>2</sup>. Der Hauptgrund aber, weshalb ich dies Gedicht in so frühe Zeit setze, ist, daß es dieselbe Frage behandelt wie der oben angegebene Brief Gottschalks an Lupus, das Schauen Gottes mit leiblichem Auge <sup>3</sup>. Dies läßt auf eine annähernd gleiche Abfassungszeit schließen.

Von seiner ersten Reise nach Italien 837/8 schrieb Gottschalk seinem Jugendfreunde Strabo und zeigt ihm unter anderem seine nahe bevorstehende Rückkehr an <sup>4</sup>.

Von Gottschalks zweitem Aufenthalte in Italien ist ebenfalls ein Gedicht von seiner Hand vorhanden, an einen jüngeren Freund gerichtet, in dem Gottschalk die Sehnsucht nach seinem Vaterlande ergreift, nachdem er nunmehr schon fast volle zwei Jahre sich an der Küste des Adriatischen Meeres im gastlichen Hause des Grafen von Friaul aufgehalten hat <sup>5</sup>. Ich setze die Abfassungszeit dieses Gedichts in die zweite Hälfte des Jahres 847.

---

1) Ebert, *Gesch. der Litteratur des Mittelalters im Abendlande* (Leipzig 1880), Bd. II, S. 169.

2) Vgl. insonderheit die Stellen: Strophe 8 u. 15, Vers 3. 4.

3) Strophe 20: Vita illa Deus erit  
Pax atque securitas  
Quem videbunt congaudentes  
Facie ad faciem.

Das Gedicht ist alphabetisch.

4) Ep. Walahfridi ad Gothesc. *Bibl. Patr. max.* XV, p. 232: Quod tua suspensis ingessit Epistola nobis.

5) Bei Du Méril a. a. O. (1843) S. 253/55. Daß Gottschalk mit den Worten „cum sim longe exul valde intra mare“ seinen Aufenthalt auf einer Insel des Adriatischen Meeres meine, glaubt auch Du Méril, p. 253 Anm. 3, der zu diesen Worten den Zusatz macht „une ile de la

In die Zeit vor dem Mainzer Konzil fällt noch die Schrift Gottschalks an den Mönch Gislemar zu Corbie: dafür bürgt, daß Hinkmar in seiner Schrift „ad reclusos et simplices in Remensi parochia“ sie vor Gottschalks Anklageschrift gegen Raban, die ersterer der Mainzer Synode übergab, erwähnt, und Hinkmar scheint hier absichtlich in seiner Erwähnung der einzelnen Schriften die chronologische Reihenfolge innehalten zu wollen <sup>1</sup>.

Zu Mainz, am 1. Oktober 848, überreichte Gottschalk der Synode ein von ihm gefertigtes Glaubensbekenntnis, die *chartula professionis*, wie sie Hinkmar nennt, von der uns nur noch ein Fragment erhalten ist <sup>2</sup>; zugleich mit dieser Abhandlung übergab er eine gegen Raban gerichtete Refutations- und Anklageschrift, in der er Rabans Brief an Bischof Noting in Sachen der Prädestination widerlegt und dem Erzbischof den Vorwurf macht, daß er den semipelagianischen Tendenzen eines Gennadius huldige, der *liber virosae conscriptionis*, wie Hinkmar diese Schrift bezeichnet, von der er uns einzelne Fragmente aufbewahrt hat <sup>3</sup>.

Dies werden die Schriften gewesen sein, die Gottschalk

---

mer Adriatique“. Ebert a. a. O. S. 169 läßt dieses Gedicht auch von da und zu derselben Zeit erfolgen, bevor Gottschalk von dort nach Mainz kam; ihm folgt Gaudard (*Gottschalk, moine d'Orbais et le commencement de la controverse sur la prédestination au IX siècle*, St. Quentin 1887), p. 57 Anm. 3. — Daß das vom Abbé Leboeuf (*Dissert.*, p. 493—495) herausgegebene Gedicht Gottschalks, das mir nicht zugänglich war, eben dies bei Du Ménil, p. 253 stehende sei, schliesse ich einmal aus der Bemerkung Monniers, p. 4: *Denique Gothescalci carmen ad alumnum in eruditorum cognitionem adduxit doctissimus abbas Leboeuf*; sodann aus den Worten der franz. Benediktiner *Hist. lit. de la France* V, 360 über ebendieses Gedicht des Abbé Leboeuf: *Elle — cette petite piece de poésie de la façon de Gothescalc — est adressée a un ami de l'Auteur, qui paroît par quelques termes avoir été plus jeune que lui, et lui avoir demandé quelque production de sa muse. Gothescalc s'en excuse dans cette mince piece, sur ce que l'exil qu'il souffre depuis deux ans dans une isle maritime, ne lui permet pas de se livrer à sa veine poétique.*

1) S. Gundlach, *Zeitschr. f. K.-G.* X (1888), S. 261. 271.

2) Hincmari op. ed. Sirmond (Paris 1647), Op. I, 26.

3) *Ibid.* Op. I, p. 25. 118. 149. 211. 224/26.

zu Chiersey ins Feuer werfen mußte. Nach seiner Verurteilung daselbst und noch unter dem ersten Eindruck derselben dürfte im Kloster zu Hautvilliers das erste Gedicht bei Monnier S. 15 u. 16<sup>1</sup> entstanden sein, im unmittelbarsten Anschlusse an Gottschalks Glaubensbekenntnisse, mit denen dies Gedicht im engsten Gedankenzusammenhange steht, und denen es vielleicht als Vorläufer gedient hat<sup>2</sup>. Das Bewußtsein seines Elends, die Fülle seines Unglücks stürmt hier auf den unglücklichen Mönch ein und entringt ihm die Bitte, für seine arme Seele zu beten, wie er dies nachmals in seinen Glaubensbekenntnissen auch thut.

Hinkmar hat noch einmal im Jahre 849 versucht, den Mönch von Hautvilliers zum Widerruf zu bringen; doch diesem, immerhin versöhnlich gehaltenen Ansuchen setzt der Gefangene alsbald zwei, seine ganze Überzeugung in glühender Sprache vertretende Glaubensbekenntnisse entgegen<sup>3</sup>. Sie sind vom Erzbischof Usher zuerst ediert<sup>4</sup> und geben uns eine sichere Grundlage zur Kenntnis der Gottschalkschen Lehre, während seine Gedichte hierfür von keiner Bedeutung sind; wohl aber sind letztere interessant „für die Charakteristik des im Gefühle seiner Sündhaftigkeit Reue aussprechenden und Gott um Vergebung seiner Verirrungen anflehenden Mönchs“<sup>5</sup>. Die Abfassung der beiden Bekennt-

1) Bei Du Méril a. a. O. (1843) S. 177sq., der jedoch zwischen Strophe 5 u. 6 der Monnierschen Ausgabe noch folgende Strophe eingeschoben hat:

Cuncta bona praeterivi  
Animo libenti  
Atque multa mala peregi  
Pectore ferventi  
Heu quid evenit mihi.

2) Vgl. die Stellen Strophe 10, Vers 4; 12, V. 3. 4; 16, V. 3.

3) Wenn Hinkmar in dem von Gundlach a. a. O. edierten Schreiben sagt (S. 262): *Tertium quoque thomulum quantitate parvum, sed impietate maximum ab illo (Gothesc.) ipso mihi oblatum suscepi*, so wird er damit Gottschalks Glaubensbekenntnis meinen.

4) In s. Hist. Gotteschalci et Praedestinatianae controversiae ab eo motae, p. 321—361.

5) So Wiggers, Schicksale der august. Anthropologie V in Niedners Zeitschr. für die hist. Theol. (1859), S. 477.

nisse fällt noch in das Jahr 849<sup>1</sup>, denn zu Anfang des Jahres 850 übersendet sie Hinkmar schon nach Mainz an Raban<sup>2</sup>.

Das erste und kürzere<sup>3</sup> hat folgenden Inhalt: „Ich glaube und bekenne, daß der allmächtige und unwandelbare Gott die heiligen Engel und die erwählten Menschen vorher gekannt und aus Gnaden zum ewigen Leben vorher bestimmt habe und daß er selbst den Teufel, das Haupt aller Dämonen, mit allen seinen abtrünnigen Engeln und auch mit allen verworfenen Menschen, seinen Gliedern, weil er auf das Bestimmteste ihre künftigen bösen Thaten voraussah, auf gleiche Weise durch sein gerechtes Gericht zu dem selbstverschuldeten (merito) ewigen Tode vorherbestimmt habe.“ Eine Anzahl Stellen aus dem Evangelium des Johannes, aus den Schriften Augustins, Gregors, Fulgentius und Isidors dienen zum Beleg. Gottschalk schließt mit den Worten, nachdem er soeben die Lehre einer doppelten Prädestination aus Isidor citiert hat, „so will auch ich mit diesen erwählten und heiligen Männern allenthalben hieran glauben und festhalten mit Gottes Hilfe“.

Das zweite und längere Bekenntnis ist nach dem Vorbild von Augustins *Konfessiones* an Gott gerichtet und nimmt etwa folgenden Gedankengang<sup>4</sup>: Nachdem Gottschalk Gott um Kraft zum Zeugnis der von ihm erkannten Lehre angefleht, bekennt er sich von neuem zu der Lehre von einer doppelten Prädestination, daß Gott die Guten zum Leben, die Bösen zum Untergang vorherbestimmt habe, unter der Verwahrung, daß Gott, der alles vor Anfang der Welt vorhergewußt, das Gute wie das Böse, doch nur das Gute

---

1) Borrasc, *Der Mönch Gottschalk von Orbais, sein Leben und seine Lehre* (Thorn 1869), S. 63 meint zwischen 849 u. 850; Monnier a. a. O. S. 1 sagt: *vergente anno 849*.

2) *Sirmondi, Op. var. II, 998B; ep. Rabani ad Hinemarum*.

3) *Usher a. a. O. S. 321—324; Confessio brevior*.

4) *Ibid. p. 324—361; Confessio prolixior*. Ich verweise auf die erschöpfende Abhandlung von Wiggers a. a. O. S. 486—490, wo der Inhalt dieses Glaubensbekenntnisses ausführlich angegeben ist, um mich kürzer fassen zu können.

zum Gegenstand seiner Prädestination gemacht habe. Gottes Unveränderlichkeit bedinge eine solche Prädestination. Gottes Präsciencz und Prädestination sei, zeitlich genommen, eins. Schriftgemäfs sei die Lehre, dafs den Verworfenen von Gott die Strafe vorherbestimmt sei, denn der unwandelbare Gott habe alles vor Erschaffung der Welt vermöge seines Vorherwissens auch vorherbestimmt und nichts zum Gegenstand der Zufälligkeit gemacht. Wer sage, dies sei von Gott nur vorhergewußt, nicht aber vorherbestimmt, sei ein Feind der göttlichen Wahrheit, denn bei Gott sei kein Wandel und keine Veränderung. Nur Gottes Gerechtigkeit, die die Sünde des Verworfenen längst vorhersah, komme in der Prädestination derselben zum Tode und zur Strafe zur Geltung. Der heilige Augustin widerspreche dem nicht, wenn er an einigen Stellen sage, dafs die Verworfenen durch die göttliche Präsciencz verdammt seien, und an anderen, dafs sie durch die Prädestination zum Tode verdammt seien. Denn, wie er selbst scharfsinnig und wahr bemerke, es werde öfter in der heiligen Schrift Präsciencz für Prädestination gesetzt. — Wenn man die Lehre einer doppelten Prädestination aufstelle, so seien damit nicht zwei verschiedene Vorherbestimmungen gemeint; denn ihrem Wesen nach sei die Prädestination nur eine, wenngleich sie sich auf zweierlei Weise äufere: in der Erwählung der Frommen und in der Verwerfung der Sünder. Daher nenne man sie nicht *praedestinatio duplex*, sondern *praedestinatio gemina*, *id est bipartita*. Und recht wohl könne die Prädestination, wenn schon eine nach ihrem Wesen, eine zweigeteilte Wirkung haben. So gäbe es auch nur eine Liebe, und doch habe sie eine zweifache Seite, einmal in ihrem Erweis gegen Gott, zum anderen gegen den Nächsten; so auch sei das Werk Gottes nach Augustinus ein zweifaches; die Welt, obgleich nur eine, doch eine vierfache; die Enthaltbarkeit sogar eine fünffache, und doch in ihrem Wesen nur eine. In diesem Sinne rede auch Gregor von einer *gemina Judaeorum scientia*, die doch nur eine sei, wie man wisse. Auch in der Profanlitteratur finde man öfter diese Ausdrucksweise: so spreche man von einer *gemina arbor*, und meine doch nur



eine. — Gottschalk bekennt sich des weiteren zu freudigem Opfermut für diese Lehre und bittet Gott, daß er auch alle anderen, welche dieser wahren Lehre noch fernstehen, zu ihrem Heil zu derselben bekehre, daß sie nicht fürder in ihrem Irrtum beharren. Jedem, der dieser Lehre widerstreite, wolle er entschlossen mit Gottes Hilfe entgentreten, oder ihn als einen abscheulichen Ketzler meiden, da ein solcher seinen Lohn dahin habe. Er erbieht sich, zum Erweis der Richtigkeit dieser Lehre ein Gottesurteil vor versammeltem Volk, dem König und der Geistlichkeit zu bestehen. Vier Fässer sollten hintereinander aufgestellt werden, angefüllt mit siedendem Wasser, mit Öl und Pech; in jedes wolle er unter Anrufung des göttlichen Namens hineinsteigen und zuletzt die Feuerprobe auf sich nehmen und aus allem mit Gottes Hilfe unversehrt hervorgehen — zum Glauben für andere: beim ersten Zaudern oder Zittern bei Ausführung des hier Versprochenen aber möge man ihn alsogleich verdienstermaßen ins Feuer werfen, daß er umkomme. Gott aber werde ihm schon Kraft verleihen und beistehen. Zum Schluß betet er für seine Feinde um Vergebung dessen, was sie ihm wissend oder unwissend angethan, und bittet den Leser, für seine arme Seele zu beten.

Zugleich mit diesen Bekenntnissen dürfte Gottschalk eine neue Refutatio der Briefe Rabans an Bischof Noting und Graf Eberhard veröffentlicht haben <sup>1</sup>.

Nicht lange nach den Glaubensbekenntnissen wird das vierte Gedicht bei Monnier (p. 20 u. 21) von Gottschalk geschrieben sein: Gottschalks Lehre ist hier klar durchgebildet <sup>2</sup>, und das weist uns auf diese spätere Zeit.

Als Gottschalks Wunsch nach einem Gottesurteil keine Erhöhung fand, mag er seinen ganzen Mißmut darüber unter

1) Ep. Rabani ad Hincmarum bei Sirmond, Op. var. II, 989 D: quae etiam opuscula, quae dixistis quod memoratus Gothescalcus ea corrumperet et vitiaret, vobis modo, prout a me dictata sunt, ad legendum transmisi et si quid in eis emendandum sit, vestro iudicio magis eligo corrigi quam haeretici.

2) Vgl. Strophe 5, Vers 1; 11, V. 1—4; 18, V. 1—4. Das Gedicht ist alphabetisch.

nochmaliger Darlegung seiner Lehre einem seiner Freunde kund gegeben haben, in dem sogenannten Pittacium, von dem uns Hinkmar einige Fragmente aufbewahrt hat<sup>1</sup>. Der Gedankeninhalt, soweit wir ihn noch aus den wenigen Überbleibseln ermessen können, entspricht Gottschalks Lehre, so wie er sie schon auf der Synode von Mainz dargelegt hatte, daß Christus nicht für alle gestorben sei und nicht für alle sein Blut vergossen habe, sondern nur für die Erwählten. Hätte Gottschalk dies Büchlein schon vor seinen Glaubensbekenntnissen verfaßt, so würde Hinkmar gewiß in seiner Abhandlung „ad simplices et reclusos in Remensi parochia“ nicht verfehlt haben, dasselbe mit unter den anderen dort<sup>2</sup> erwähnten Schriften Gottschalks namhaft zu machen, zumal wir aus der Beurteilung, die er dieser Schrift Gottschalks „ad quendam complicem suum“ später in seinem zweiten Werke „de praedestinatione“ zuteil werden läßt, ersehen können, daß sie ihm ganz besonders anstößig und verhaßt war; mithin muß dieselbe zur Zeit, als Hinkmar an seine Parochianen schrieb, Anfang 850, noch nicht vorhanden gewesen sein. Die Lehre Gottschalks mag hier in noch verschärfterer Form gegeben gewesen sein als in seinen Glaubensbekenntnissen. Da um Ostern 850 Raban an Hinkmar schrieb und dabei dem Verlangen des Gefangenen von Hautvilliers nach einem Gottesurteil entgegen trat<sup>3</sup>, so könnte das Pittacium vielleicht Gottschalks Antwort darauf gewesen sein.

Zu seiner Rechtfertigung verfaßte Gottschalk — nach Anfang 850 und vor Ausgang 851 — eine Verteidigungsschrift „ad Episcopos, qui in Concilio damnationis suae affuerunt“<sup>4</sup>.

1) Heri Op. I, 226. 305 sq. Mauguin (Veterum Auctorum, qui IX saec. de praedestinatione et gratia scripserunt, op. et fragmenta (Paris 1650), T. II, p. 171 sq. u. 307 bestreitet die Echtheit dieses Pittaciums. Hefele, Konziliengesch. (1860) IV, 144 und Borrassch a. a. O. S. 42 Anm 2 halten es für echt; ebenso Gaudard a. a. O. S. 45.

2) Gundlach, Zeitschr. f. K.-G. X, 261/62.

3) Sirmond, Op. var. II, 998 E. 999 A.

4) Ep. Amolonis ad Gothescalcum bei Mauguin a. a. O. II, 197.

Ein Brief Gottschalks an Erzbischof Amolo von Lyon, in dem er ihn aufforderte, seine Meinung über die Prädestinationsfrage darzulegen, ist verloren gegangen: dies ist, so weit wenigstens unsere Nachrichten noch reichen, das letzte Schreiben gewesen, das Gottschalk in diesem Streite verfaßte. Aber noch eine andere Streitfrage, die Gottschalk gegen den Erzbischof von Reims verfocht, nahm seine Thätigkeit in Anspruch, die Frage nach der göttlichen Trinität, und auch hier ist der Gefangene von Hautvilliers mehrmals öffentlich aufgetreten, seine Ansicht, auch hier in Übereinstimmung mit den Kirchenvätern, gegen seinen Kerkermeister zu verfechten.

Gottschalk suchte zunächst durch Flugschriften dem Erzbischof entgegen zu treten<sup>1</sup>; danach veröffentlichte er eine förmliche Abhandlung über diese Streitfrage, „schedula“ benannt, die uns Hinkmar in seiner Entgegnung vollständig aufbewahrt hat<sup>2</sup>. Ich setze diese Schriften ins Jahr 853<sup>3</sup>.

Zu gleicher Zeit wird das zweite Gedicht Gottschalks bei Monnier (p. 17 u. 18) seine Entstehung gefunden haben. Strophe 22:

Hymnum fideli  
 Modulando gutture  
 Arium sperno  
 Latrantem Sabellium  
 Adsensi numquam  
 Grunnenti sermone  
 Aure susurra

hat einen zu unverkennbaren Hinweis auf diese Streitfrage. Schrörs<sup>4</sup> setzt die übrigen Gedichte bei Monnier vor den

1) Hcri Op. I, 414: inde plurima scribere, et ad quoscumque potuit, primum latenter, deinde quantum sibi licuit, aperte mittere (Gothescalcus) procuravit.

2) Ibid.: Novissime diebus istis hanc subjunctam schedulam, quae ad nos communiter per complices ac satellites suos pervenit, inde conscripsit; diese schedula ebenda p. 415—418.

3) Ich folge hierbei den Gründen v. Noordens, die derselbe in seiner Schrift „Hinkmar, Erzbischof von Rheims“ (Bonn 1863), S. 91 Anm. 4 beigebracht hat.

4) Schrörs a. a. O. S. 95 Anm. 33.

Ausbruch der Prädestinations- und Trinitätsstreitigkeiten, nur dieses will auch er inmitten des Streites entstanden wissen. Der Begründung, die Schrörs für diese seine Ansicht giebt, kann ich mich jedoch nicht anschließen. Er sagt: „die übrigen Gedichte sind daher wohl in die Zeit vor Beginn der Prädestinations- und Trinitätsstreitigkeiten zu setzen, zumal sich darin Ausdrücke finden, wie ‚redemptor omnium‘, ‚unica spes omnium‘, ‚redemptor mundi‘, die Gottschalks späterer Ansicht widerstreiten“. Wollte man letzteres als Grund der Zeitbestimmung annehmen, so müßte auch dies Gedicht daraufhin in frühere Zeit datiert werden, denn gerade dieselben Ausdrücke „redemptor mundi“, „unica spes omnium“ finden sich auch in diesem Gedicht Strophe 17. Doch das ist hier nicht maßgebend, weil rhythmische Freiheit; den deutlichsten Hinweis auf diese spätere Zeit giebt, wie oben erwähnt, Strophe 22. Auch Strophe 21 giebt uns für obige Ansicht einigen Beweis: Gottschalk spricht da von einem unentwegten Festhalten an der rechten Lehre; das könnte aber darauf deuten, daß es ihm an Versuchungen, ihn von seiner Lehre abzubringen, schon nicht mehr gefehlt hat, vielleicht durch längere Haft oder verschiedene Aufforderungen zum Widerruf dessen, was er gelehrt.

In späteren Jahren (866) versuchte es Gottschalk noch einmal, durch eine Appellationsschrift an den Papst Nikolaus I., die ein Mönch Guntbert von Hautvilliers überbringen sollte, eine Wendung zum Besseren in seinem Geschick herbeizuführen. Der Inhalt dieser Schrift ist uns unbekannt.

Gänzlich unbestimmbar, welcher Zeit es angehören könnte, bleibt das Gedicht Gottschalks bei Monnier (p. 95) „O Veneranda Dei soboles“.

Es ist somit nur wenig, was uns aus Gottschalks Feder erhalten ist, aber selbst dieses Wenige deutet auf eine umfangreiche schriftliche Thätigkeit, die derselbe entfaltet haben muß, deren Produkte jedoch fast sämtlich der unerbittlichen Härte seiner Gegner zum Opfer gefallen sind.

Es bleibt noch übrig, einiges über Gottschalks Lehrbegriff hinzuzufügen, soweit derselbe nicht schon aus der Inhalts-

angabe seiner beiden in Hautvilliers verfaßten Glaubensbekenntnisse hervorgegangen ist.

Gottschalk leitet bei Aufstellung seines Lehrbegriffs nicht das anthropologische Interesse, wie Augustin, in dessen Bahnen er wesentlich wandelt, sondern das theologische, und dies veranlafste ihn, manches schärfer zu fassen, wozu sich jener Kirchenvater nur schwankend verhalten hatte. Die Absolutheit des göttlichen Dekrets ist ihm die Hauptsache in dem ganzen Streit.

Er geht aus von dem Begriff der Unwandelbarkeit Gottes und macht diese zur Grundlage seines Systems. Von Ewigkeit her hat der unwandelbare Gott alle seine Werke fest bestimmt, denn gäbe es bei ihm irgendeinen Wechsel, so wäre er ja nicht mehr der unwandelbare Gott, und das wäre sein Tod. So steht das göttliche Dekret allenthalben von Ewigkeit her fest, und um der Verdammung der Verworfenen willen kann Gott dasselbe, und damit sich selbst nicht aufgeben<sup>1</sup>. Gott konnte dieses Dekret fassen, denn er wufste von Ewigkeit alles voraus, das Gute wie das Böse; doch nur das Gute machte er zum Gegenstande seiner Vorherbestimmung. Präscienz und Prädestination sind zeitlich genommen eins und fallen unmittelbar, ohne alles Intervall, dem Akte nach zusammen. Diese Prädestination erweist sich nach zwei Seiten, in Wohlthaten der Gnade und in Gerichten der Gerechtigkeit, Gott einmal als der Gute, das andere Mal als der Gerechte<sup>2</sup>. Jene erwählt sich aus der sündigen Menschheit einige zum ewigen Leben und führt sie nach dem unwandelbaren göttlichen Ratschlufs zur Glorie; diese bestimmt die, von denen Gott voraus wufste, daß sie einen bösen Anfang und ein noch böseres Ende nehmen würden, unwiderruflich zur ewigen Verdammnis. Wenn sich so Gottes unwandelbarer Ratschlufs auch nach zwei Seiten erweist, so sind damit doch nicht zwei verschiedene Prädestinationen anzunehmen. Gottes Prädestination ist ihrem Wesen nach immer nur eine, nur in ihrer

1) Usher a. a. O. S. 333/34.

2) Ibid. S. 325/26.

Wirkung und Äußerung eine zweigeteilte, zur Gnade und zur Strafe. Indem so das Los der Menschen von Ewigkeit her fest normiert ist, muß sich Gottes Ratschluss an jedem unweigerlich vollziehen, in der bestimmten Weise erfüllen: die Erwählten müssen deshalb das Leben erreichen und die Verworfenen zur Verdammnis eingehen. — Dem freien Willen des Menschen ist somit in diesem Lehrbegriff keine Stelle eingeräumt, und diese Frage nach dem *liberum arbitrium* findet auch in dem ganzen Streite nur eine geringe Berücksichtigung<sup>1</sup>. — Christus ist nur für die Erwählten gestorben, und nur für sie hat er sein Blut vergossen. Die Erlösung, die auch die Verworfenen in der Taufgnade finden, ist für diese nur eine unvollständige und zeitliche. Wenn die Schrift sage, Gott will, daß alle Menschen selig werden, so ist das nur auf die Erwählten zu beziehen. — Die wahre Kirche besteht nach Gottschalk nur aus den Erwählten; im Abendmahl empfangen die Verworfenen nicht Leib und Blut Christi, sondern nur die sichtbaren Elemente<sup>2</sup>.

Die Lehre, die Gottschalk hier vertrat, war im wesentlichen die Augustins, nur schärfer ausgedrückt. Doch bei aller Härte, die dieselbe zu haben schien, machte doch auch Gottschalk den ganzen Erfolg der göttlichen Prädestination immer allein wieder von der göttlichen Präscienz abhängig, ein mildernder Zusatz zu derselben. So neu und unerhört, wie Hinkmar dieselbe fand, war sie also mit nichten<sup>3</sup>.

Gottschalks Lehre ist von seinen Gegnern in böswilliger Weise entstellt worden. Man schob dem Mönch Folgerungen aus seinem Prädestinationsbegriff unter, die derselbe niemals gezogen, ja gegen die er sich selbst verwahrt hat. So warf

---

1) Wenck, Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun 843—861, S. 387 Anm. 1.

2) Ähnlich lehrt Calvin. — Siehe die klaren und sachlichen Darstellungen der Lehre Gottschalks bei Weizsäcker, *Jahrb. f. deutsche Theol.* (1859), S. 535—542 und bei Wiggers in *Niedners Zeitschr. für hist. Theol.* (1859), S. 483—492; auch ist zu vergleichen Dümmler, *Gesch. d. ostfr. Reichs I*, 331.

3) *Heri Op. I*, 414: *nova et antea inaudita, canaeque orthodoxorum intelligentiae contraria.*

man Gottschalk vor, er lehre nicht nur eine Vorherbestimmung zur Strafe, sondern auch eine solche zur Sünde, und Gott selbst zwingt die Menschen gegen ihren besseren Willen zum Bösesthum und dadurch zum Untergang, obgleich Gottschalk ausdrücklich erklärt hatte, daß Gott lediglich das Gute zum Gegenstand seiner Vorherbestimmung mache <sup>1</sup>.

Am gehässigsten ging in dieser absichtlichen Entstellung seiner Lehre Raban gegen den unglücklichen Mönch vor; auch Hinkmar liefs es nicht daran fehlen, wenngleich er seinen Gefangenen jener äußersten Konsequenz nicht anschuldigte.

Letzterer stellte Gottschalks Lehre, wie er sie auffafste, in folgenden fünf Kapiteln zusammen <sup>2</sup>:

1) Es giebt eine doppelte Prädestination; wie Gott die Einen zum ewigen Leben vorherbestimmt hat, so die anderen zum ewigen Tode;

2) Gott will nicht, daß alle Menschen selig werden, sondern nur diejenigen, welche wirklich selig werden; alle, welche daher nicht selig werden, werden es nicht nach Gottes Willen; denn wenn nicht alle diejenigen selig werden, welche nach Gottes Willen selig werden sollen, so kann er nicht alles, was er will. Will er aber etwas, was er nicht thun kann, so ist er nicht der Allmächtige, sondern schwach und ohnmächtig. Gleichwohl aber ist er der Allmächtige, welcher kann, was er will;

3) Christus ist nicht für die Erlösung der ganzen Welt gestorben, und nicht für alle hat er sein Blut vergossen, sondern nur für diejenigen, welche selig werden;

4) Wenn auch die Taufgnade allen Erlösung gewährt, so hat Christus doch nicht für diese alle sein Kreuz getragen, den Tod erlitten und sein Blut vergossen;

5) Die Gottheit der heiligen Dreieinigkeit ist eine dreifache.

Die Begeisterung des Mönchs für seine Lehre, seine volle

---

1) Usher a. a. O. S. 325: (Deum) praescisse ... sive bona sive mala; praedestinasse vero tantummodo bona.

2) Heri Op. I, 433; II, 263. 291. 293.

Überzeugung von der Wahrheit derselben legte man ihm als eitle Prahlerei und Hochmut aus, und seinen Antrag auf eine Unschuldprobe bezeichnete man als das lügenhafte Vorgeben eines neuen Simon Magus<sup>1</sup>. Hinkmar schlug ihm darum, im Einverständnis mit Raban<sup>2</sup>, das nachgesuchte Gottesurteil ab, während er sonst freilich für die Ordalien einzutreten pflegte<sup>3</sup>, vielleicht aus Besorgnis, Gott könne durch ein Wunder Gottschalks Lehre als wahr bezeugen. — Aber sehr mit Unrecht legten Gottschalks Gegner demselben seinen Antrag auf ein Gottesurteil in dieser Weise aus; es war lediglich innige Überzeugung von der Rechtmäßigkeit seiner Lehre, die sich auf den heiligen Augustinus stützte, schwärmerische Hingabe an das für wahr Erkannte, was Gottschalk diesen Wunsch eingab, einen unumstößlichen Beweis nach der Ansicht seiner Zeit hierdurch für seinen Glauben zu liefern<sup>4</sup>. Und nicht überall ward Gottschalk so verkannt als bei seinen Gegnern, die er mit dem Namen „Rabanici“ nach dem erbittertsten unter ihnen, Raban, zu bezeichnen pflegte<sup>5</sup>; er fand auch mannigfachen Anhang und Beifall mit seiner Lehrmeinung, wie uns der weitere Verlauf dieses Streites zeigt, unter Bischöfen, Äbten und Mönchen<sup>6</sup>.

1) Heri Op. I, 433.

2) Sirmondi, Op. var. II, 998.

3) Heri Op. I, 599f.; II, 676f.

4) Die Nachwelt hat dem unglücklichen, aber für seine Lehre begeisterten Mönch Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem sie in diesem Ansuchen nichts als Demut und Vertrauen auf Gott erblickte. So Mauguin II, 97; Hist. lit. de la France V, 358; Schröckh, Christl. K.-G. XXIV, 48; Gaudard a. a. O. S. 40; anders Cellot, Hist. Gothescalci praedestinatiani (Paris 1655), p. 71, der darin blofs den betrügerischen Kunstgriff eines stolzen und hartnäckigen Gauklers sah. Für erstere Ansicht sprechen Gottschalks eigene Worte bei Usher a. a. O. S. 355—357. Der Mann, der am Schlusse seines Glaubensbekenntnisses Gott um Vergebung für seine Feinde anfleht, kann unmöglich hochmütig gewesen sein.

5) Sirmondi, Op. var. II, 902D; ep. Amolonis ad Gothescalcum, zum Schlufs; cf. Mauguin.

6) Gfrörers Ansicht, Gesch. d. Karol. I, 254 und K.-G. III, 2, 847 hat Wenck a. a. O. S. 421/22 gebührend beschränkt.



Betreffs der Lehre Gottschalks hat Wiggers ein treffendes Urteil abgegeben, wenn er sagt<sup>1</sup>: „Ein Revolutionär kann Gottschalk in kirchlicher Beziehung unmöglich heißen, da ja eben er auf den Augustinus, den Vertreter kirchlicher Orthodoxie im Abendlande, zurückging und denjenigen Kirchenhäuptern, welche sich nach seiner Überzeugung von dieser entfernt hatten, entgegentrat. Will man den Mönch mit einem in der Neuzeit üblich gewordenen Namen bezeichnen, so könnte man ihn in dieser Beziehung einen Reaktionär nennen, da sich thatsächlich viele angesehene Kirchenlehrer, unter ihnen Hinkmar, von dem Augustinus und dessen in der abendländischen Kirche für orthodox geltenden Lehrbegriffe entfernt hatten.“

---

1) Wiggers a. a. O. S. 483.